

ETH Zürich Studium und Spitzensport

Commitment

Die Eidgenössische Technische Hochschule will Spitzensportlern¹ die Möglichkeit bieten, Studium und Sport angemessen zu verbinden.

Bedingung für eine Flexibilisierung des Studiums

Der Studierende muss ein „ausgewiesener“ Spitzensportler sein, d. h. er ist

- im Besitz einer Swiss Olympic Card (mindestens „Talent Card“),
- in der schweizerischen Nationalmannschaft oder im Kader einer Top-Liga, z.B. schweizerischen NLA eines Mannschaftssports, ausgewiesen durch den jeweiligen Verband.

Internationalen Studierenden, die in ihrem Heimatland einem ausländischen Sportverband oder einer ausländischen Liga «angehören» und daher keine Swiss Olympic Card vorweisen, kann keine Flexibilisierung gewährt werden. Die Gleichwertigkeit des Spitzensportkriteriums kann nicht für jedes Land geprüft werden.

In sehr klaren Fällen, z.B. Nominierung für Welt-, Kontinentalmeisterschaften oder Olympische Spiele, kann eine Einzelfalllösung erwogen werden.

Mögliche Ausnahmen zur Flexibilisierung des Studiums

- I Aufteilen eines Prüfungsblockes auf zwei Prüfungssessionen
- II Verschieben von Sessionsprüfungen, meistens verbunden mit einer Modusänderung
- III einer Modusänderung von schriftlich zu mündlich
- IV Unterbruch eines Prüfungsblockes oder eines bereits bewilligten aufgeteilten Prüfungsblockes in einer Prüfungssession
- V Studienfristverlängerung

I Aufteilen eines Prüfungsblockes auf zwei Prüfungssessionen

Einer Aufteilung eines Prüfungsblockes wird nur zugestimmt, um eine „Lastenreduktion“ in der Studier- und Prüfungsleistung nebst der Trainings- und Wettkampfbelastung zu ermöglichen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es jedoch unzulässig, einen Prüfungsblock in erster Linie wegen der Studien- und Prüfungsoptimierung aufzuteilen, ohne dass dadurch eine wesentliche Reduktion der Studienbelastung erreicht wird.

Aufteilung des Prüfungsblockes - Erwerb einer Mindestanzahl von KP

Auch bei einem ausgewiesenen Spitzensportler kann nicht jedes Gesuch um Aufteilung eines Prüfungsblockes genehmigt werden.

Einer Aufteilung eines Blockes wird in der Regel nur zugestimmt, wenn

- diese idealerweise hälftig ($1/2 - 1/2$) oder höchstens bis zu $1/3 - 2/3$ der zu „erwerbenden“ KP-Anzahl pro aufgeteiltem Prüfungsblock entspricht, **und**
- ein Teilblock eine theoretische Leistungserbringung von mindestens 7 KP umfasst.
- Abweichungen von diesen vorgegebenen Richtlinien müssen seitens der Studienfachberatung schriftlich begründet sein. Dieser Stellungnahme sollte alle für das Studienfach relevanten Fakten zusammenfassen, damit diese allenfalls in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden können.

¹ Gilt für Frauen und Männer im gleichen Sinne. Auf die Aufführung beider Geschlechter wird aus Verständnisgründen verzichtet.

II Verschieben von Sessionsprüfungen, meistens verbunden mit einer Modusänderung

Verschieben einer Sessionsprüfung wegen

- besserer Vorbereitung auf späteren Wettkampf
- Terminkollision, da Wettkampf (plus/minus zwei Tage) in der Prüfungssession stattfindet.

Weiteres dazu wie unter III beschrieben.

III Ablegen von einzelnen schriftlichen Sessionsprüfungen ausserhalb des persönlichen Prüfungsplanes, mit und ohne Modusänderung von schriftlich zu mündlich

- II und III sind nicht von vornherein ausgeschlossen
- Gesuch wird individuell geprüft und v. a. auch aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen des Studierenden entschieden.
- Ein Entscheid ist nicht nur Studierenden spezifisch, sondern auch von der entsprechenden Lerneinheit/Leistungskontrolle abhängig.
- Die Hürde für eine Modusänderung ist hoch.
- Vor der Gesuchseinreichung muss der Studierende selber den Examinator anfragen, ob er bereit wäre, nebst der offiziellen Sessionsprüfung für ihn eine separate schriftliche Prüfung zu erstellen. Nur wenn der Examinator sich dazu explizit nicht bereit erklärt, kann die Frage der Modusänderung erörtert werden.
- Wird eine Modusänderung gewährt, soll die mündliche Prüfung, wenn immer möglich, nicht vor der offiziell geplanten schriftlichen Prüfung abgelegt werden, sondern nach diesem Datum. Ein Kandidat muss nach dem offiziellen Prüfungstermin geprüft werden, damit keine signifikante Ungleichbehandlung durch eine Teilinformation aus der Prüfung resultiert.
- Der Studierende will ein schützenswertes Gut geändert haben. Folglich muss er bereit sein, ebenfalls seinen Beitrag zu leisten, insbesondere muss er Flexibilität zeigen, wenn ein neuer individueller Prüfungstermin geplant wird.

IV Unterbruch eines Prüfungsblockes oder eines bereits bewilligten aufgeteilten Prüfungsblockes in einer Prüfungssession

Wird die Selektion für einen Wettkampf (EM, WM od. Ä.) erst gegen Ende des Semesters bekannt und dieser Einsatz (Anreise und Wettkampf) findet während der Prüfungssession statt, in der der Studierende zu einem Prüfungsblock oder aufgeteilten Prüfungsblock angemeldet ist, so gilt ein vereinfachtes Verfahren:

- Sind die Bedingungen als Spitzensportler erfüllt und ist der Prüfungsplan bekannt, kann auf Gesuch hin und nach Vorweisen des „späten“ Selektionsentscheids und der Teilnahmebestätigung am Wettkampf der Prüfungsblock/aufgeteilte Prüfungsblock unterbrochen werden. Das bedeutet, dass die betroffene Prüfung in der nächsten Prüfungssession abgelegt werden muss. Diese Regelung gilt unabhängig von einer bestimmten Anzahl KP des Blockanteils pro Prüfungssession.

V Studienfristverlängerung

Wird z.B. für das zweite oder dritte Bachelorjahr ein Gesuch um Aufteilung von Prüfungsblöcken auf verschiedene Jahre resp. Prüfungssessionen beantragt, soll dann für die Studienplanung auch die noch verbleibende Studiendauer miteinbezogen werden und eine allenfalls nötige Studienzeiterverlängerung gleichzeitig beantragt werden.

Studienfristverlängerungen: fristgerechte Antragstellung ist analog zu Informationen/Vorgaben/Termine wie für alle Studierenden erforderlich, s. Webseite

<https://www.ethz.ch/studierende/de/studium/administratives/studienpezifisch/studienfristen.html>

Im Auftrag der Rektorin



Prof. Dr. Lorenz Hurni
Prorektor Studium